

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>36. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 1983	<b>Nummer 107</b>
---------------------	---	-------------------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20530	11. 10. 1983	RdErl. d. Innenministers Verkehrswarndienst der Polizei (VWD NW) . . . . .	2306

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 19 v. 1. 10. 1983 . . . . .	2316

**I.**

1

**20530****Verkehrswarndienst der Polizei (VWD NW)**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 10. 1983  
– IV C 5/D 4–145/1601

**Inhaltsübersicht**

- 1 Grundsätze
- 2 Aufgaben der Polizeibehörden
  - 2.1 Akute Verkehrsstörungen
    - 2.1.1 Meldepflichtige Verkehrsstörungen
    - 2.1.2 Meldepflichtige Behörden
    - 2.1.3 Meldeverfahren
    - 2.1.4 Kurzreportagen
  - 2.2 Falschfahrten
  - 2.3 Flächendeckende Fahrverbote
  - 2.4 Smog-Alarm
  - 2.5 Erwartete Verkehrsstörungen
    - 2.5.1 Meldepflichtige Verkehrsstörungen
    - 2.5.2 Meldepflichtige Behörden
    - 2.5.3 Meldeverfahren
  - 2.6 Übersichten über Verkehrsstörungen
  - 2.7 Aufbewahrung von Unterlagen
  - 2.8 Dienstaufsicht
- 3 Aufgaben der Nachrichten- und Führungszentrale IM
  - 3.1 als Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst
    - 3.1.1 Verkehrsstörungen auf Straßen des Landes NW
    - 3.1.2 Zusammenarbeit mit Wetteramt Essen
    - 3.1.3 Verkehrsstörungen auf Transitstraßen der DDR
    - 3.1.4 Verkehrsstörungen in Belgien und den Niederlanden
    - 3.1.5 Störungen im öffentlichen Personennahverkehr
    - 3.1.6 Falschfahrten im Lande NW
    - 3.1.7 Flächendeckende Fahrverbote
    - 3.1.8 Smog-Alarm
  - 3.2 als Bundesmeldestelle für den Verkehrswarndienst
    - 3.2.1 Verkehrsstörungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland
    - 3.2.2 Verkehrsstörungen auf Transitstraßen der DDR
- 4 Aufgaben des Landeskriminalamtes
- 5 Rundfunkanstalten
  - 5.1 Landesrundfunkanstalten
  - 5.2 Überregionale Rundfunkanstalten
- 6 Aufhebung von Erlassen
- 7 Schlußbestimmung

Anlage 1: Verkehrsstufen

Anlage 2: Inhalt der Meldungen von Einsatzkräften über akute Verkehrsstörungen

Anlage 3: Falschfahrten

Anlage 4: Inhalt der Meldungen von Polizeidienststellen über erwartete Verkehrsstörungen

Anlage 5: Störungen im öffentlichen Personennahverkehr

Anlage 6: Richtlinien über das Meldeverfahren bei Verkehrsstörungen und über den Straßenzustand auf den Transitstraßen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)

Anlage 7: Landesmeldestellen der übrigen Bundesländer

Anlage 8: Autobahnen mit internationalem Verkehr

Anlage 9: Meldeschema für internationale Zusammenarbeit

Anlage 10: Anschriften von Informationsempfängern

**Grundsätze**

Häufig kommt es, insbesondere zu Verkehrs spitzenzeiten, infolge großer Verkehrsmengen zu Verkehrsstörungen, bei denen der Verkehrs fluß erheblich beeinträchtigt wird. Teilweise sind auch Verkehrsunfälle, defekte Fahrzeuge, Baustellen oder Witterungszustände Ursachen für Verkehrsstörungen. Aber auch die Benutzung einer falschen Richtungsfahrbahn durch einzelne Kraftfahrer birgt erhebliche Gefahren für den übrigen Verkehr in sich. In allen diesen Fällen gilt es, die Kraftfahrer von solchen Zuständen unverzüglich zu unterrichten, um

- eine angemessene Fahrweise vor der Gefahrenquelle (z. B. Stauende) zu erreichen und so Verkehrsunfälle zu verhüten (Verkehrssicherung) und
- gegebenenfalls die Benutzung von Umleitungsstrecken oder anderer Straßen zu erreichen, um eine Entlastung der gestörten Strecke zu erwirken und dem Kraftfahrer lange Wartezeiten zu ersparen.

Eine sofortige und ständig aktuelle Unterrichtung der Kraftfahrer könnte nur durch eine automatisierte Störfallermittlung sichergestellt werden. Da eine solche noch nicht vorhanden ist und auch letztlich nicht auf allen Straßen vorhanden sein kann, hat die Polizei Störungen, die ihr zur Kenntnis gelangen, den Rundfunkanstalten mitzuteilen. Dabei ist eine schnelle, genaue und den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Information anzustreben. Die Zeitspanne vom Erkennen der Störung durch die Polizei bis zur Möglichkeit der Verbreitung durch die regionalen Rundfunkanstalten sollte möglichst nicht mehr als fünf bis zehn Minuten betragen.

Das bedingt, daß

- störungsgefährdete Strecken, insbesondere zu Verkehrs spitzenzeiten oder Hauptreisezeiten, auch innerorts, unter ständiger Beobachtung gehalten werden,
- Meldungen nach Bekanntwerden unverzüglich abgesetzt und weitergeleitet werden,
- zur Verkehrssicherung eingesetzte Kräfte an Stauenden Veränderungen laufend melden,
- auch die Beseitigung einer Störung unverzüglich gemeldet wird.

Der vereinzelt immer wieder aufkommenden Kritik an Verkehrswarndienstmeldungen wird nur dadurch begegnet werden können, daß Einsatzkräfte, Einsatzleiter und Einsatzleitstellen diese Grundsätze und die nachfolgenden Richtlinien ständig beachten.

**Aufgaben der Polizeibehörden****Akute Verkehrsstörungen****Meldepflichtige Verkehrsstörungen**

Meldepflichtig sind alle Verkehrsstörungen außerhalb geschlossener Ortschaften, bei denen die Verkehrs dichte keine freie Wahl der Fahrgeschwindigkeit mehr zuläßt (zähfließender Verkehr) oder der Verkehr, mindestens teilweise, zum Stehen kommt (Stau). Dies gilt auch für Störungen auf Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften, bei denen infolge gravierender Auswirkungen eine Information angebracht ist. Für die Beurteilung und Beschreibung der Verkehrs lage gilt die beigelegte Übersicht über Verkehrsstufen (Anlage 1) als Anhalt. Diese Verkehrsstörungen sind ohne Rücksicht auf voraussichtliche Dauer und Ausmaß zu melden. Meldepflichtig sind auch Störungen auf schiffbaren Wasserstraßen oder außergewöhnliche und örtlich begrenzte Witterungsverhältnisse, die sich störend auf den Verkehr auswirken oder eine besondere Gefahr darstellen. Auch andere Zustände (z. B. heruntergefallene Ladung oder Öl auf der Fahrbahn) sind zu melden, wenn sie eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellen

Anlage 1

und nicht sofort beseitigt werden können. Fahrten auf Autobahnen oder ähnlich ausgebauten Straßen, bei denen Kraftfahrer verbotswidrig erweise Richtungsfahrbahnen in falscher Richtung benutzen (Falschfahrten), sind ebenfalls zu melden.

#### 2.1.2 Meldepflichtige Behörden

Meldepflichtig sind

- die Regierungspräsidenten (RP) für die Bundesautobahnen sowie für die von mir bestimmten autobahnähnlichen Straßen (§ 12 POG NW),
- die Kreispolizeibehörden (KPB) für die übrigen Straßen einschl. der schiffbaren Wasserstraßen (§ 11 POG NW).

Die Meldung ist von der Behörde/Dienststelle zu erstatten, in deren Bereich die Ursache für eine Verkehrsstörung liegt. Geht eine Störung über Dienstbereichsgrenzen hinaus, so haben die Dienststellen, in deren Bereich die Störung hineinragt, Staulänge und -ende derjenigen Dienststelle mitzuteilen, in deren Bereich der Störungsbeginn liegt. Diese hat die Gesamtstörungsmeldung gemäß Satz 1 zu erstatten. Bei großräumigen Störungen oder Umleitungs-/Lenkungsempfehlungen sind Meldungen erforderlichfalls vor Abgabe mit Nachbarbehörden/-dienststellen abzustimmen. Gehen Informationen von dritter Seite ein, sind sie vor Weitergabe auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Hierzu sind ausgenommen, Meldungen von Bediensteten der Straßenbauverwaltung und der ADAC-Straßenwachtfahrer, wenn die Ortsbeschreibung als zuverlässig gelten kann.

#### 2.1.3 Meldeverfahren

##### 2.1.3 Einsatzkräfte

Verkehrsstörungen gem. Nr. 2.1.1 (ausgenommen Falschfahrten) melden die eingesetzten Kräfte über Funk an die zuständige Einsatzleitung (auf Autobahnen und schiffbaren Wasserstraßen den RP, bei Nichterreichbarkeit ausnahmsweise an den Wachdienstführer der Polizeiautobahnstation (PAST) bzw. über den zuständigen Wasserschutzpolizei-Abschnitt, der dann die Einsatzleitung (ELSt) des RP verständigt; letzteres gilt auch für Meldungen der ADAC-Straßenwachtfahrer, die bei der PAST eingehen). Die Unterrichtung des zuständigen Einsatzleiters bleibt hierzu unberührt. An Tagen, an denen auch ADAC-Flugzeuge zur Verkehrsbeobachtung eingesetzt sind und deshalb auch eine Bodenfunkstelle (Kanal 129,9) besetzt ist, melden Polizeihubschrauber zusätzlich ihre Erkenntnisse dem Westdeutschen Rundfunk (WDR) unmittelbar, dem die Entscheidung über die Verbreitung obliegt.

Für den Inhalt der Meldungen der Polizei gilt Anlage 2. Nach Erstattung der ersten Meldung haben die Einsatzkräfte die Störung weiter zu beobachten und mindestens in Abständen von 15 Minuten neue Lagemeldungen zu erstatten, bis die Beseitigung der Störung mitgeteilt werden kann. Müssen Sicherungs-/Beobachtungs Kräfte wegen dringender anderer dienstlicher Aufgaben vorübergehend abgezogen werden, sind so bald wie möglich neue Kräfte zur Verkehrsaufklärung/-sicherung einzusetzen, die die Informationen im Verkehrswarndienst wieder sicherstellen.

##### 2.1.3.2 Einsatzleitungstellen

Die zuständigen ELSt haben die unverzügliche Eingabe der Meldungen nach den PIKAS-Arbeitsanweisungen des Landeskriminalamtes (LKA) über Datenendgeräte in die Datei „Verkehrswarndienst“ zu veranlassen, wenn die Bedingungen für meldepflichtige Verkehrsstörungen gemäß Nr. 2.1.1 erfüllt sind. Verkehrsstörungen, die in Zusammenhang mit Fahndungen stehen (z. B. besondere Kontrollen an Grenzübergängen) sind nicht in die Datei einzugeben, son-

dern meiner Nachrichten- und Führungszentrale (NFZ) fernmündlich zu melden.

Es sollen auch Hinweise auf die weitere Entwicklung der Verkehrsstörung gegeben werden. Außerdem kann ein bestimmtes Verhalten (z. B. mit verminderter Geschwindigkeit dem Stauende nähern, die Unfallstelle zügig passieren oder nicht rauchen) oder die Benutzung von Umleitungs- bzw. Ausweichstrecken empfohlen werden. Solche Hinweise müssen mit dem örtlichen Einsatzleiter, gegebenenfalls auch mit benachbarten Behörden abgestimmt sein. Die ELSt haben darauf zu achten, daß erstattete Meldungen vollständig und sachlich richtig sind. Erforderlichenfalls haben sie vordringlich weitere Erduldungen einzuziehen. Ist die Störung jedoch örtlich ausreichend beschrieben, ist diese Teilmeldung abzusetzen und später zu ergänzen. Sofern keine Veränderungsmeldungen der Einsatzkräfte (Nr. 2.1.3.1) vorliegen, sind eingegabe ne Meldungen spätestens nach 20 Minuten, insbesondere vor Regelsendezügen des WDR (Nr. 5.1.1), zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die Meldungen über die Beseitigung einer Störung sind genau so wichtig wie solche über eingetretene Störungen. Veränderungen oder Lösungen können auch noch nach Beginn der Verkehrs durchsage beim WDR ausgewertet werden.

Störungen auf Straßen mit überregionaler Bedeutung sind mit dem Zusatz „B“ zu versehen.

Verkehrsstörungen auf Autobahnen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern und bei denen eine Umleitungsstrecke benutzt werden muß, die mindestens 10 km länger als die gesperrte Strecke ist, sind mit dem Zusatz „DDR“ zu versehen.

Verkehrsstörungen auf Autobahnen mit einer voraussichtlichen Dauer von mindestens zwei Stunden sind mit dem Zusatz „VT“ zu versehen. Sie werden durch den Hessischen Rundfunk in den Videotext eingeführt.

Verkehrsstörungen auf Autobahnen in den Bereichen des RP Köln sowie der PAST Freudenberg, Hilden, Lüdenscheid und Neuss sind mit dem Zusatz „S“ zu kennzeichnen.

Sind Datenstationen vorübergehend (z. B. nachts) nicht besetzt, ist die unverzügliche Eingabe bei anderen Datenstationen sicherzustellen. Bei Ausfall des Datennetzes sind die Meldungen über UKW-Sprechfunk oder Telefon bei meiner NFZ zu erstatten.

##### 2.1.4 Kurzreportagen

Sofern die Verkehrsredaktion des WDR neben der Meldung gem. Nr. 2.1.1 zusätzlich kurze Lageschilderungen oder Hinweise für die Kraftfahrer wünscht, dürfen Einsatzleiter oder andere Beamte des gehobenen Dienstes der örtlich zuständigen Behörde/Dienststelle im Programm des WDR fernmündlich sprechen. Solche Informationen können auch von der örtlichen Polizedienststelle angeboten werden. Gleches gilt für die Zusammenarbeit mit dem Südwestfunk. Die NFZ hat solche Wünsche gegenseitig zu vermitteln. Das gilt auch für Polizeihubschrauberbesetzungen sinngemäß, wenn die Bodenfunkstelle des ADAC besetzt ist.

##### 2.2 Falschfahrten

Werden der Polizei Fahrten in verbotener Richtung auf Autobahnen oder ähnlich ausgebauten Straßen in der Zeit zwischen 6.00 und 24.00 Uhr bekannt, hat die örtlich zuständige KPB (ELSt) oder PAST unverzüglich den WDR, Verkehrsredaktion, zu unterrichten. Fernsprechanschlüsse und Codewort werden durch Einzelerlaß bestimmt. Für den Inhalt der Meldungen der Polizei gilt Anlage 3. Nach der Unterrichtung des WDR melden die PAST den RP (ELSt). Die ELSt der KPB/RP veranlassen die unverzügliche Eingabe der Meldung über eine Falschfahrt nach den PIKAS-Arbeitsanweisungen des LKA in die

		<p>Datei „Verkehrswarndienst“. (Für Zusatzkennzeichnungen gilt Nr. 2.1.3.2 dieses Erlasses.)</p>
		<p>In der Zeit zwischen 0.00 und 6.00 Uhr sind die ELSt der KPB/RP über UKW-Sprechfunk zu verständigen. Diese veranlassen die unverzügliche Eingabe der Meldung in die Datei „Verkehrswarndienst“. Ist dies nicht sofort möglich, ist die NFZ fernmündlich voraus zu unterrichten. Entsprechend ist auch in der Zeit zwischen 6.00 und 24.00 Uhr zu verfahren, wenn die Verkehrsredaktion des WDR ausnahmsweise nicht zu erreichen ist. Die NFZ übernimmt dann die Unterrichtung des WDR.</p>
		<p>Die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Einsatzmaßnahmen bleibt von der Meldepflicht unberührt. Auf dem gefährdeten Streckenabschnitt ist sofort aufzuklären, erforderlichenfalls sind auch verkehrssichernde/-regelnde Maßnahmen zu treffen.</p>
		<p>Je nach Lage sind die Meldungen auf dem gleichen Weg zu ändern. Dies gilt auch für die Lösung, wenn die Gefahr nicht mehr besteht.</p>
2.3		<p><b>Flächendeckende Fahrverbote</b></p> <p>Für die Weiterleitung von Allgemeinverfügungen der Straßenverkehrsbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit gelten die Bestimmungen des Gm. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Innenministers v. 31. 3. 1981 (SMBL. NW. 9220). Solche Anordnungen sind meiner NFZ als Fernschreiben zuzuleiten.</p>
2.4		<p><b>Smog-Alarm</b></p> <p>Für die Unterrichtung der Polizeibehörden durch meine NFZ gelten die Bestimmungen des Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Innenministers, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Kultusministers v. 10. 11. 1976 (SMBL. NW. 7129). Treten im Zusammenhang mit Smog-Alarmen Verkehrsstörungen außerhalb der bekanntgegebenen Sperrbezirke auf, sind Meldungen gem. Nr. 2.1 dieses Runderlasses zu erstatten.</p>
2.5		<p><b>Erwartete Verkehrsstörungen</b></p> <p><b>Meldepflichtige Verkehrsstörungen</b></p> <p>Ist vorauszusehen, daß bei bevorstehenden Ereignissen (z. B. Veranstaltungen, Reise- oder Ausflugsverkehr, Straßenbau- und -unterhaltungsarbeiten, Militärkolonnen, Großraum- und Schwerverkehr, Witterungsverhältnisse) mit akuten Verkehrsstörungen gerechnet werden muß, sind vorsorgliche Meldungen zu erstatten. Die Polizeibehörden stellen sicher, daß sie über Straßenbau- und -unterhaltungsarbeiten durch die Straßenbaubehörden frühzeitig unterrichtet werden.</p>
2.5.1	3	<p><b>Meldepflichtige Behörden</b></p> <p>Es gelten die Bestimmungen der Nr. 2.1.2 sinngemäß.</p>
2.5.2	3.1	<p><b>Meldeverfahren</b></p> <p><b>Polizeidienststellen</b></p> <p>Die zuständigen Polizeidienststellen melden den ELSt Verkehrsstörungen, die Montag bis Freitag erwartet werden, bis spätestens zwei Tage vor dem Ereignis. Für Verkehrsstörungen, die am Samstag oder Sonntag erwartet werden, gelten folgende Meldefristen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- in der Oster- und Pfingstwoche, in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September sowie in der Zeit vom 1. bis 26. Dezember bis spätestens Montag, 22.00 Uhr,</li><li>- im übrigen bis spätestens Donnerstag, 22.00 Uhr.</li></ul>
2.5.3	3.1.1	<p>Sperrungen von Autobahnen sind stets spätestens 8 Tage vorher zu melden.</p>
2.5.3.1	3.1.1.1	<p>Für den Inhalt der Meldungen gilt Anlage 4. Weitere Erkenntnisse nach Abgabe der Meldung</p>
2.5.3.2	3.1.1.1.1	<p>sind auf dem gleichen Wege unverzüglich nachzumelden.</p>
2.5.3.3	3.1.1.1.2	<p>Treten am Tage des Ereignisses Verkehrsstörungen ein, ist gemäß Nr. 2.1.3 zu verfahren. Ist nach Beseitigung akuter Verkehrsstörungen mit weiteren Störungen auch an anderen Tagen nicht zu rechnen, sind sowohl die akute als auch die vorsorgliche Meldung aufzuheben.</p>
2.6	3.1.1.2	<p><b>Einsatzleitstellen</b></p> <p>Die zuständigen ELSt veranlassen die Eingabe der Meldungen nach den PIKAS-Arbeitsanweisungen des LKA täglich während betriebsamer Zeiten (z. B. zwischen 0.00 und 5.00 Uhr) in die Datei „Verkehrswarndienst“. Hierbei gelten die Bestimmungen in Nr. 2.1.3.2 sinngemäß.</p>
2.7	3.1.2	<p><b>Übersichten über Verkehrsstörungen</b></p> <p>Die Polizeibehörden können bei Bedarf über ihre Datenendgeräte Auskünfte über alle in der Datei „Verkehrswarndienst“ für das Bundesgebiet gespeicherten Meldungen nach den PIKAS-Arbeitsanweisungen des LKA abrufen.</p>
2.8	3.2	<p><b>Aufbewahrung von Unterlagen</b></p> <p>Die Polizeibehörden und die NFZ in meinem Hause haben eingegebene Meldungen aktenkundig zu machen (z. B. mit EDV-Nummer versiehener Ausdruck des Datenendgerätes) und bis zu ihrer Erledigung, mindestens jedoch bis zum Ende des laufenden Tages, aufzubewahren. Danach können Auskünfte über eingegebene Datensätze beim LKA eingeholt werden.</p>
	3.3	<p><b>Dienstaufsicht</b></p> <p>Die zuständigen Vorgesetzten haben sich wiederholt davon zu überzeugen, daß Meldungen unverzüglich erstattet, verändert sowie aufgehoben werden und sich auf die Bedingungen gemäß Nr. 2.1.1 bzw. 2.5.1 beschränken. Das gilt insbesondere für Dienstgruppenleiter/Wachdienstführer, aber auch für Schutzbereichs-/Stationsleiter/VÜB-Führer und Sachgebietsleiter für Verkehrsangelegenheiten.</p>
	3.4	<p><b>Aufgaben der Nachrichten- und Führungszentrale IM</b></p> <p><b>als Landesmeldestellen für den Verkehrswarndienst (LMSt)</b></p> <p>Verkehrsstörungen auf Straßen in Nordrhein-Westfalen</p>
	3.4.1	<p>Alle Meldungen gem. Nr. 2.1.3.2 und 2.5.3.2 (ausgenommen Verkehrsstörungen, die in Zusammenhang mit Fahndungen stehen) werden der NFZ automatisch auf Datenendgerät übermittelt. Nach Prüfung des Inhalts ist jede Mitteilung sofort auszudrucken und wie folgt weiterzuleiten:</p>
	3.4.1.1	<p><b>An WDR</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Meldungen über akute Verkehrsstörungen sofort als Mitteilung über Datenendgerät (bei Ausfall dieser Verbindung über Fernsprechstandleitung und zusätzlich zu den Regelsendezeiten über Fernschreiber), von Samstag bis Donnerstag in der Zeit von 0.00 bis 6.00 Uhr an Rundfunkanstalt mit ARD-Nachprogramm durch Fernschreiber (erforderlichenfalls telefonisch voraus),</li><li>- Meldungen über erwartete Verkehrsstörungen kann der WDR ohne besondere Mitteilung täglich nach 5.00 Uhr über Datenendgerät abrufen,</li><li>- Langzeitprognosen über Fernschreiber.</li></ul>
	3.4.1.2	<p><b>An RTL</b></p> <p>Meldungen über akute und erwartete Verkehrsstörungen unverzüglich zum Sprecher im Studio bei der NFZ, bei Nichtbesetzung des Studios zusammengefaßte Information mit Fernschreiben vor den Regelsendezzeiten (s. Nr. 5.2.1) zur Rundfunkanstalt, letzteres gilt auch für erwartete Verkehrsstörungen.</p>

3.1.1.3	An ADAC Meldungen über akute und erwartete Verkehrsstörungen mit den zusammengefaßten Informationen zur vollen Stunde für die überregionalen Rundfunkanstalten gem. Nr. 5.2 an die ADAC-Hauptverwaltung München mit Fernschreiben.	3.1.1.2	ein und stellt eine ständige Aktualisierung sicher.  Mitteilungen Dritter Gehen bei der NFZ Mitteilungen Dritter über Verkehrsstörungen ein, sind die zuständigen Polizeibehörden um beschleunigte Überprüfung der Meldung und Eingabe in die Datei zu ersuchen. Kann eine Überprüfung erst mit erheblicher Verzögerung erfolgen, hat die örtlich zuständige Polizeibehörde zunächst den Inhalt der Information in die Datei einzugeben und erforderlichenfalls später zu verändern.
3.1.1.4	An die britische Militärpolizei Düsseldorf In der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3., zwischen 6.00 und 8.30 Uhr, täglich Meldungen über akute und erwartete Verkehrsstörungen mit den zusammengefaßten Informationen für die überregionalen Rundfunkanstalten gem. Nr. 5.2 zur vollen und zur halben Stunde mit Fernschreiben.	3.1.2	Zusammenarbeit mit Wetteramt Essen Das Wetteramt Essen unterrichtet die NFZ, wenn überraschend und/oder örtlich begrenzt Witterungsverhältnisse eintreten, die eine Gefahr für den Kraftfahrzeugverkehr bedeuten (z. B. Sturmwarnung, starke Regenfälle, Eisglätte). Diese Meldungen sind mit Fernschreiben an die Rundfunkanstalten weiterzuleiten. Erforderlichenfalls sind die Polizeibehörden im Wege des Mitteilungsverfahrens zu unterrichten. Es gelten die PIKAS-Arbeitsanweisungen des LKA. Umgekehrt sind Fernschreiben, die Meldungen der Polizei über witterungsbedingte Verkehrsstörungen enthalten, auch an das Wetteramt Essen zu steuern.
3.1.1.5	An HR (22.30 bis 8.00 Uhr Rundfunkanstalt mit ARD-Nachtprogramm) Meldungen über akute Verkehrsstörungen auf Autobahnen im südlichen Teil des Landes NW (RP Köln, PAST Freudenberg, Hilden, Lüdenscheid und Neuss) fernmündlich zur Rundfunkanstalt, daneben zusammengefaßte Information zur vollen und zur halben Stunde mit Fernschreiben auch an überregionale Rundfunkanstalten gem. Nr. 5.2. In den Fernschreiben sind Verkehrsstörungen auf Autobahnen im südlichen Teil neben der Ortsbezeichnung mit „S“ zu kennzeichnen, so weit die Meldungen nicht bereits entsprechend markiert sind. In die Fernschreiben sind auch erwartete Verkehrsstörungen aufzunehmen. Bezuglich der Kennzeichnung für den Videotext wird auf Nr. 2.1.3.2 Abs. 3 verwiesen.	3.1.3	Verkehrsstörungen auf Transitstraßen der DDR Eingehende Meldungen über akute und erwartete Verkehrsstörungen sind in die Datei „Verkehrswarndienst“ einzugeben und gem. Anlage 6 weiterzuleiten.
3.1.1.6	An SR und SWF (von 22.30 bis 6.00 Uhr Rundfunkanstalten mit ARD-Nachtprogramm) Zusammengefaßte Information über akute und erwartete Verkehrsstörungen im südlichen Teil des Landes NW (siehe Nr. 3.1.1.5) zur vollen und zur halben Stunde mit Fernschreiben auch an überregionale Rundfunkanstalten gem. Nr. 5.2.	3.1.4	Verkehrsstörungen in Belgien und den Niederlanden Mit dem Generalstab der belgischen Gendarmerie und der Verkehrszentrale der niederländischen Reichspolizei ist vereinbart, daß Verkehrsstörungen auf den in Nr. 3.1.1.8 bezeichneten Räumen in Belgien bzw. in den Niederlanden fernmündlich oder festschriftlich der NFZ mitgeteilt werden. Diese Informationen sind in die Datei „Verkehrswarndienst“ einzugeben (siehe Nr. 2.1.3.2) und auf dem üblichen Wege an WDR und die überregionale Rundfunkanstalten gem. Nr. 3.2 weiterzuleiten.
3.1.1.7	An DLF <ul style="list-style-type: none"><li>- Meldungen über akute Verkehrsstörungen kann der DLF vor den Regelsendezeiten über Datenendgerät abrufen (Bei Ausfall dieser Verbindung zu den Regelsendezeiten über Fernschreiber).</li><li>- Meldungen über erwartete Verkehrsstörungen kann der DLF nach Bedarf über Datenendgerät abrufen.</li></ul>	3.1.5	Störungen im öffentlichen Personennahverkehr Die Verkehrsunternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen melden Störungen, von denen mindestens bestimmte Gruppen von Fahrgästen über eine längere Dauer in wesentlichen zusammenhängenden Teilen oder in einem gesamten Verkehrsgebiet betroffen sind, fernmündlich der NFZ. Für den Inhalt dieser Meldungen gilt Anlage 5. Diese Meldungen sind unverzüglich in die Datei „Verkehrswarndienst“ einzugeben und an den WDR und an RTL (von Samstag bis Donnerstag in der Zeit von 0.00 bis 6.00 Uhr an Rundfunkanstalten mit ARD-Nachtprogramm) weiterzuleiten.
3.1.1.8	An Verkehrszentrale der niederländischen Reichspolizei in Driebergen und Generalstab der belgischen Gendarmerie in Brüssel: <ul style="list-style-type: none"><li>- auf Straßen mit überregionalem Verkehr in einer Entfernung bis ca. 100 km von der Grenze mindestens zur vollen und zur halben Stunde Meldungen über alle akuten und erwarteten Verkehrsstörungen mit Fernschreiben auch an überregionale Rundfunkanstalten gem. Nr. 5.2, in dringenden Fällen auch fernmündlich voraus,</li><li>- auf Autobahnen mit internationalem Fernverkehr in weiterer Entfernung als 100 km von der Grenze Meldungen über akute oder vorhersehbare Störungen (zähfließender Verkehr oder Stau) mit mindestens 30 km Länge, über Sperrungen wichtiger internationaler Verbindungen mit Umleitungsempfehlung oder über Wartezeiten an Grenzübergängen von einer Stunde mit gesondertem Fernschreiben.</li></ul>	3.1.6	Die Verkehrsunternehmen sind gehalten, auch die Beseitigung einer Störung mitzuteilen. Falschfahrten im Lande NW Alle Meldungen gem. Nr. 2.2 werden der NFZ automatisch auf Datenendgerät übermittelt. Nach Prüfung des Inhalts ist jede Mitteilung sofort auszudrucken und fernmündlich an RTL, bei Falschfahrten im südlichen Teil des Landes NW auch an HR, SR und SWF, zwischen 22.30 und 6.00 Uhr an die Rundfunkanstalt mit ARD-Nachtprogramm, bei Nichtzustandekommen der Direktverbindung zwischen KPB/PAST und WDR in der Zeit zwischen 6.00 und 24.00 Uhr auch an den WDR über Fernsprechstandleitung weiterzuleiten.
3.1.1.9	An DDR Meldungen über akute und erwartete Verkehrsstörungen, die gem. Nr. 2.1.3.2 den Zusatz „DDR“ tragen, mit Fernschreiben an das Ministerium für Verkehrswesen der DDR.	3.1.7	Flächendeckende Fahrverbote Weiterleitung von Fahrverbotsanordnungen mit Fernschreiben an den WDR (0.00 bis 6.00 Uhr an
3.1.1.10	An Düsseldorf FMD BTX Meldungen über erwartete Verkehrsstörungen mit Fernschreiben; der FMD gibt die Meldungen in das Kommunikationssystem Bildschirmtext		

Anlage 5

Anlage 6

	Rundfunkanstalten mit ARD-Nachtprogramm) und RTL, daneben ist ein Hinweis in die zusammengefaßte Information für die überregionalen Rundfunkanstalten gem. Nr. 5.2 aufzunehmen und auch an HR, SR und SWF zu senden, sofern der südliche Teil des Landes NW betroffen ist.	nach Anlage 1. Es sind Verkehrslagen der Stufen 4, 4 bis 5 und 5 zu melden.		
3.1.8	<b>Smog-Alarm</b> Es gelten die Bestimmungen des Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Innenministers, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Kultusministers v. 10. 11. 1976 (SMBl. NW. 7129) i. V. m. meinem RdErl. v. 10. 8. 1981 (n. v.) IV C 5 - 1601/6211.	Sonstige Informationen (z. B. Langzeitprognosen für Reisezeiten) sind in der Sprache des Empfängers zu übermitteln.		
3.2	<b>Als Bundesmeldestelle für den Verkehrswarndienst (BMSt)</b>	Gehen von den bezeichneten nationalen Meldestellen gleiche Mitteilungen ein, sind die Landesmeldestellen in der Bundesrepublik Deutschland zu unterrichten. Über die Weiterleitung an den Bundesminister für Verkehr und die deutschen Rundfunkanstalten ist nach Erfordernis im Einzelfall zu entscheiden.		
3.2.1	<b>Verkehrsstörungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland</b>			
Anlage 7	Die Landesmeldestellen der übrigen Bundesländer (Anlage 7) sind verpflichtet, die Bundesmeldestelle über nicht nur kurzfristige akute oder über erwartete Verkehrsstörungen auf Straßen mit überregionaler Bedeutung vordringlich zu unterrichten (akute Störungen fernmündlich, erwartete Verkehrsstörungen fernschriftlich). Störungen auf Straßen mit überregionaler Bedeutung sind mit dem Zusatz „B“ zu versehen. Meldungen über Störungen auf dem Autobahnnetz, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern und bei denen eine Umleitungsstrecke benutzt werden muß, die mindestens 10 km länger als die gesperrte Strecke ist, sind mit dem Zusatz „DDR“ zu versehen. Meldungen auf dem gleichen Netz mit einer voraussichtlichen Dauer von mindestens zwei Stunden sind mit dem Zusatz „VT“ zu versehen.  Diese Meldungen sind unverzüglich in die Datei „Verkehrswarndienst“ einzugeben. Störungen auf Straßen mit überregionaler Bedeutung sind mit dem Zusatz „B“ zu versehen und wie folgt weiterzuleiten an:			
	den WDR RTL ADAC die britische Militärpolizei Düsseldorf den HR SR und SWF DLF die nationalen Meldestellen der Polizei in Belgien, Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweiz	gem. Nr. 3.1.1.1 gem. Nr. 3.1.1.2 gem. Nr. 3.1.1.3 gem. Nr. 3.1.1.4, nur mit Fernschreiben zur vollen und zur halben Stunde, die Anstalt führt Meldungen mit dem Zusatz „-VT-“ in den „Videotext“ ein gem. Nr. 3.1.1.1.6 gem. Nr. 3.1.1.1.7 akute oder vorhersehbare Störungen (zähfließender Verkehr oder Stau) mit mindestens 30 km Länge auf den in Anlage 8 be- zeichneten Autobahnen mit internationalem Ver- kehr, Sperrungen dieser oder anderer wichtiger in- ternationaler Verbindun- gen mit Umleitungsempfehlungen oder Wartezei- ten an Grenzübergängen von einer Stunde und län- ger mit Fernschreiben. Die Übermittelung erfolgt nach dem als Anlage 9 bei- gefügten Meldeschema. Es kann auch die Zeitdauer ei- ner Störung angegeben werden, wenn sie bekannt ist. Die Beurteilung von Verkehrslagen richtet sich	DDR FMD BTX 3.2.2 4 4.1 4.2 4.3 5 5.1 5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4 Südwestfunk (SWF III)	gem. Nr. 3.1.1.1.9 gem. Nr. 3.1.1.1.10 Verkehrsstörungen auf Transitstraßen der DDR Bearbeitung gem. Nr. 3.1.3 <b>Aufgaben des Landeskriminalamtes</b> Das LKA setzt die Datei „Verkehrswarndienst“ mit höchster Verfügbarkeit und schnellen Reaktionszeiten sowie der von mir bestimmten Ordnung rund um die Uhr für Änderungs-, Auskunfts- und Übermittlungsdienst ein und regelt Einzelheiten des Betriebs in den PIKAS-Arbeitsanweisungen. Das LKA erstellt monatlich eine zahlenmäßige Übersicht über alle gemeldeten Verkehrsstörungen nach meinen Weisungen. Das LKA erstellt für Freitag, 00.00 Uhr, bis Sonntag, 24.00 Uhr, der Wochenenden mit Lkw-Fahrverboden (gültige Ferienreiseverordnung) eine Übersicht über alle Verkehrsstörungen mit einer Staulänge von 10 km und mehr nach meinen Weisungen. <b>Rundfunkanstalten</b> Die Rundfunkanstalten, mit denen die NFZ zusammenarbeitet, haben folgende Sendenzeiten für Verkehrshinweise: <b>Landesrundfunkanstalten</b> Westdeutscher Rundfunk (WDR II) - zwischen 6.00 und 24.00 Uhr zur <b>vollen</b> Stunde, zusätzlich zwischen 6.00 und 9.00 Uhr zur <b>halben</b> Stunde (außer So) und ferner nach Bedarf - ARD-Nachtprogramm von <b>Freitag auf Samstag</b> zwischen 22.30 und 6.00 Uhr zur <b>vollen</b> Stunde und zusätzlich nach Bedarf Hessischer Rundfunk (HR III) - zwischen 6.00 und 20.00 Uhr zur <b>vollen</b> und zur <b>halben</b> Stunde und zusätzlich nach Bedarf - ARD-Nachtprogramm von <b>Mittwoch auf Donnerstag</b> zwischen 22.30 und 6.00 Uhr zur <b>vollen</b> Stunde und zusätzlich nach Bedarf Saarländischer Rundfunk (SR) - zwischen 5.00 und 1.00 Uhr zur <b>vollen</b> und zur <b>halben</b> Stunde - ARD-Nachtprogramm von <b>Samstag auf Sonntag</b> (abwechselnd mit SWF jede 4. Woche) zwischen 22.30 und 6.00 Uhr zur <b>vollen</b> Stunde und nach Bedarf Südwestfunk (SWF III) - zwischen 5.30 und 24.00 Uhr zur <b>vollen</b> und zur <b>halben</b> Stunde und zusätzlich nach Bedarf - ARD-Nachtprogramm von <b>Samstag auf Sonntag</b> zwischen 22.30 und 6.00 Uhr zur <b>vollen</b> Stunde und zusätzlich nach Bedarf
Anlage 8				
Anlage 9				

5.2	<b>Überregionale Rundfunkanstalten</b>	7	<b>Schlußbestimmung</b>
5.2.1	Radio Luxemburg (RTL)		Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.
	Montag bis Freitag 5.30 bis 9.00 Uhr jede halbe Stunde; 10.00 bis 18.00 Uhr jede volle Stunde		
	Samstag 6.00 bis 9.00 Uhr jede volle Stunde; weiter 10.00, 14.00, 18.00 Uhr		
	Sonntag 8.00, 9.00, 10.00, 14.00, 17.00 Uhr		
	außerdem nach Bedarf		
5.2.2	Deutschlandfunk		<b>Anlage 1</b>
	- zwischen 0.00 und 24.00 Uhr zur <b>vollen</b> Stunde (ausgenommen um 21.00 und 24.00 Uhr) zusätzlich zwischen 4.00 und 8.00 Uhr zusätzlich zur <b>halben</b> Stunde sowie um 21.30 Uhr		
5.2.3	Saarländischer Rundfunk (SR) gem. Nr. 5.1.3		
6	<b>Aufhebung von Erlassen</b>		
	Folgende RdErl. d. Innenministers treten mit Wirkung vom 1. 1. 1984 außer Kraft bzw. sind durch Fristablauf gem. § 6 Abs. 2 der Verwaltungsverordnung über den Abschluß der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften v. 29. 8. 1961 (SMBI. NW. 1141) außer Kraft getreten:		
	- v. 30. 6. 1976 (n. v.) IV C 5 – 1601 betr. Verkehrswarndienst der Polizei		
	- v. 22. 7. 1976 (SMBI. NW. 20530) betr. Verkehrswarndienst der Polizei		
	- v. 6. 4. 1977 (n. v.) IV C 5 – 1601 betr. Verkehrswarndienst; hier: Zusammenarbeit mit dem Westdeutschen Rundfunk		
	- v. 6. 10. 1977 (n. v.) IV C 5 – 1601 betr. Verbreitung von Meldungen über Verkehrsstörungen, die durch verstärkte Fahndungsmaßnahmen verursacht werden		
	- v. 22. 12. 1977 (n. v.) IV C 5 – 6221/1601 betr. Benutzung von Autobahnen in falscher Fahrtrichtung		
	- v. 5. 4. 1978 (n. v.) IV C 5 – 1601 betr. Verkehrswarndienst der Polizei; hier: Veränderungsmeldungen unmittelbar nach den Sendezeiten des Westdeutschen Rundfunks		
	- v. 21. 11. 1978 (n. v.) IV C 5 – 1601 betr. Richtlinien für den Verkehrswarndienst der Polizei		
	- v. 12. 10. 1979 (n. v.) IV C 5 – 1601 betr. Verkehrswarndienst der Polizei		
	- v. 29. 5. 1980 (n. v.) IV C 5/D 4 – 145/1601 betr. Richtlinien für den Verkehrswarndienst der Polizei; hier: Unterstützung durch ADV-Verfahren		
	- v. 27. 10. 1980 (n. v.) IV C 5 – 1601/157 betr. Richtlinien für den Verkehrswarndienst der Polizei; hier: Vorhersehbare Verkehrsstörungen		
	- v. 3. 4. 1981 (n. v.) IV C 5 – 1601/8402 betr. Feldversuch Bildschirmtext; hier: Meldungen über vorhersehbare Verkehrsstörungen		
	- v. 21. 5. 1981 (n. v.) IV C 5 – 1602 betr. Videotext; hier: Meldungen über längerfristige akute Verkehrsstörungen		
	- v. 22. 5. 1981 (n. v.) IV C 5 – 1601 betr. Zusammendarbeit mit dem Westdeutschen Rundfunk		
	- v. 25. 8. 1981 (n. v.) IV C 5 – 1601 betr. Meldungen über Störungen im öffentlichen Personennahverkehr		
	- v. 28. 4. 1983 (n. v.) IV C 5 – 1601/8402 betr. Feldversuch Bildschirmtext; hier: Meldungen über vorhersehbare Verkehrsstörungen		

**Anlage 1****Verkehrsstufen**

Verkehrs- stufe	Merkmal	Rundfunk- durchsage
1	Störungsfreier Verkehr mit Durchfahrtsmengen von 0–10 Kfz/min/Fahrstreifen	schwacher Verkehr
2	Störungsfreier Verkehr mit Durchfahrtsmengen von 10–20 Kfz/min/Fahrstreifen	lebhafter Verkehr
3	Störungsfreier Verkehr mit Durchfahrtsmengen von mehr als 20 Kfz/min/Fahrstreifen	dichter Verkehr
4	Verkehrsichte läßt keine freie Wahl der Fahrgeschwindigkeit mehr zu	zähfließender Verkehr
4–5	Verkehrsichte läßt keine freie Wahl der Fahrgeschwindigkeit mehr zu, Verkehr kommt teilweise zum Stehen	zähfließender Verkehr mit teilweisem Stau
5	Verkehr steht	Stau

**Anlage 2****Inhalt der Meldung von Einsatzkräften über eine akute Verkehrsstörung**

Ort:	Orts- und Straßenbezeichnung (Straßenname, bei Bundesfernstraßen -gruppe und -nummer)
von/in Richtung:	Fahrtrichtung unter Angabe der nächsten amtlichen Fern- oder Nahziele (bei Bundesfernstraßen) oder der Orte, die die Straße begrenzen (bei anderen Straßen als Bundesfernstraßen), bei Sperrung beider Richtungsfahrbahnen ausdrücklicher Hinweis darauf
zwischen und:	gestörter Straßenabschnitt unter Bezeichnung der nächsten Anschlußstellen (bei Autobahnen) oder Orte
Ausmaß:	Ausmaß der Störung (z. B. Staulänge in Kilometern)
Stufe:	Verkehrsstufe (gem. Anlage 1)
Ursache:	Grund der Störung (z. B. starkes Verkehrsaukommen, Verkehrsunfall, defektes Fahrzeug, Schnee- und Hagelschauer, Eisglätte)
Empfehlung:	Hinweise auf Verhalten oder Umleitungen (z. B. mit verminderter Geschwindigkeit an Stauende heranfahren, Bedarfsumleitung U... von AS ... bis AS ... folgen, ab AK ... ausweichen über A..., AK..., A... bis AK...)) Zweckmäßigkeit und Angemessenheit müssen vor Eingabe in die Datei geprüft sein!
Dauer:	voraussichtliche Dauer in Minuten (ggf. später ändern)

**Anlage 3****Inhalt der Meldung über eine Falschfahrt****Falschfahrt**

„Achtung Kraftfahrer!

Auf der Autobahn .....

in Fahrtrichtung .....

kommt Ihnen bei/zwischen .....

ein Fahrzeug verbotswidrig entgegen.

Fahren Sie deshalb äußerst rechts! Überholen Sie nicht!

Sobald die Gefahr beseitigt ist, werden Sie wieder unterrichtet.“

Sachbearbeitende Behörde/Dienststelle: .....

Eingang der Meldung: . Uhr

Fernmündl. Unterrichtung WDR: . Uhr

Eingabe Datei Verkehrswarndienst: . Uhr

**Anlage 4****Inhalt der Meldung von Polizeidienststellen über eine erwartete Verkehrsstörung**

Ort:	Orts- und Straßenbezeichnung (Straßenname, bei Autobahnen nur -gruppe und -nummer)
am/vom – bis:	Störungszeit (Beginn und Ende: Datum/Daten, Uhrzeiten)
von in Richtung:	Fahrtrichtung unter Angabe der nächsten amtlichen Fernziele (bei Bundesfernstraßen) oder der Orte, die die Straße begrenzen (bei anderen Straßen als Bundesfernstraßen)
zwischen und:	gestörter Straßenabschnitt unter Bezeichnung der nächsten Anschlußstellen (bei Autobahnen) oder Orte
Ursache:	Anlaß, Grund
Empfehlung:	Empfehlung (Hinweise auf Verhalten oder Ausweichrouten)

**Anlage 5****Inhalt der Meldung über eine Störung im öffentlichen Personennahverkehr im Lande NW**

Ort/Gebiet:	Orts-/Gebietsbezeichnung
am/vom – bis:	Zeitdauer der Störung (Beginn und Ende: Datum, Uhrzeiten)
Art:	Art der Störung
Ausmaß:	Umfang der Störung
Ursache:	Grund der Störung
Empfehlung:	Hinweise auf Benutzung anderer Verkehrsmittel
Datum/Uhrzeit:	Eingang der Meldung bei der NFZ
Meldendes Unternehmen:	Bezeichnung (Name, Ort)
sachbearbeitende Dienststelle:	BMST

**Anlage 6****Richtlinien****über das Meldeverfahren bei Verkehrsstörungen und über den Straßenzustand auf den Transitstraßen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)****A****Rechtsgrundlage**

Artikel 15 des „Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der

Deutschen Demokratischen Republik über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)“ vom 17. Dezember 1972 lautet:

„Die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland übliche Informationen über den Straßenzustand, über Tauchtiefen, Pegelstände, Schleusenbetriebszeiten, Schiffahrtssperren sowie andere Nachrichten, die den Verkehrsablauf betreffen, einschließlich entsprechender Umleitungen, übermitteln.“

**B****Meldeverfahren bei Verkehrsstörungen auf den Transitstraßen**

Es wird folgendes Meldeverfahren vorgesehen:

**I.****Mitteilungen der DDR-Organe**

Das Ministerium für Verkehrswesen der DDR teilt unvorhersehbare (akute) Verkehrsstörungen (durch Unfälle, Naturkatastrophen u. ä.), vorhersehbare Verkehrsstörungen (durch Straßenbauarbeiten u. ä.) und andere Nachrichten, die den Verkehrsablauf betreffen, einschließlich entsprechender Umleitungen fernmdl. oder fernschriftlich der Bundesmeldestelle für den Verkehrswarndienst der Polizei beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, (NFZ IM/NW) mit. In gleicher Weise werden auch Mitteilungen über die Beendigung von Verkehrsstörungen übermittelt.

**II.****Aufgaben der Bundesmeldestelle für den Verkehrswarndienst der Polizei**

Die Bundesmeldestelle für den Verkehrswarndienst der Polizei leitet die nach Abschnitt I eingelaufenen Mitteilungen unverzüglich fernschriftlich, erforderlichenfalls fernmündlich, an folgende Stellen weiter:

1. **Meldungen über kürzere Verkehrsstörungen (voraussichtlich bis 2 Std. Dauer):**
  - a) Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst der Polizei des Landes, Berlin,
  - b) Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst der Polizei des Landes, in deren Bereich die gestörte Transitstraße beginnt,
  - c) Deutschlandfunk, Saarländischer Rundfunk und Radio Luxemburg zur sofortigen Ausstrahlung der Meldung,
  - d) ADAC-Hauptverwaltung München.
2. **Meldungen über längere Verkehrsstörungen (voraussichtlich über 2 Std. Dauer):**
  - a) alle Landesmeldestellen für den Verkehrswarndienst der Polizei;
  - b) Deutschlandfunk, Saarländischer Rundfunk und Radio Luxemburg zur sofortigen Ausstrahlung der Meldung,
  - c) Bundesministerium des Innern zur Weiterleitung an Bundeskanzleramt, Bundesverkehrsministerium und Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen,
  - d) ADAC-Hauptverwaltung München.
3. **Sonderregelung für die Nachtstunden**  
In den Nachtstunden von 22.30 – 6.00 Uhr wird das Programm aller Landesrundfunkanstalten von einer, turmähig wechselnden, Landesrundfunkanstalt gefahren. In dieser Zeit werden daher eingegangene Meldungen unmittelbar dieser Landesrundfunkanstalt zur Ausstrahlung über alle Sender der Landesrundfunkanstalten übermittelt.
4. **Vorherige Abstimmung mit den Landesmeldestellen für den Verkehrswarndienst der Polizei**  
Soweit aufgrund von Verkehrsstörungen auf Transitstraßen für den Bereich eines Landesmeldestelle bestimmte Verkehrsempfehlungen notwendig werden,

spricht die Bundesmeldestelle diese Maßnahme vor Weitergabe der Meldung mit der zuständigen Landesmeldestelle ab.

### III.

#### Aufgaben der Landesmeldestellen für den Verkehrswarndienst der Polizei

Die Landesmeldestellen für den Verkehrswarndienst der Polizei leiten die nach Abschnitt II eingelaufenen Meldungen unverzüglich an folgende Stellen weiter:

##### 1. Meldungen über kürzere Verkehrsstörungen (voraussichtlich bis 2 Std. Dauer):

- a) zuständige Landesrundfunkanstalt zur sofortigen Ausstrahlung (Sonderregelung für die Nachtstunden s. Abschnitt II Nummer 3).
- b) Dienststellen der Zollverwaltung, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei an dem Grenzübergang, bei dem die gestörte Transitstraße beginnt.

##### 2. Meldungen über längere Verkehrsstörungen (voraussichtlich über 2 Std. Dauer)

- a) zuständige Landesrundfunkanstalt zur sofortigen Ausstrahlung (Sonderregelung für die Nachtstunden s. Abschnitt II, Nummer 3).
- b) Dienststellen der Zollverwaltung, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei an allen Grenzübergängen zur DDR innerhalb des Landesgebietes,
- c) Polizeidienststellen, soweit erforderlich.

### IV.

#### Aufgaben der Dienststellen der Zollverwaltung und des Bundesgrenzschutzes

Die Dienststellen der Zollverwaltung oder des Bundesgrenzschutzes an dem Grenzübergang, bei dem die gestörte Transitstraße beginnt, unterrichten die in die DDR einfahrenden Kraftfahrer in geeigneter Weise im gegenseitigen Einvernehmen über die nach Abschnitt II gemeldete Verkehrsstörung.

### C

#### Meldeverfahren über den Straßenzustand auf den Transitstraßen

Informationen über den Straßenzustand auf den Transitstraßen werden der Bundesmeldestelle für den Verkehrswarndienst der Polizei beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (NFZ IM/NW) fernschriftlich übermittelt, die die Meldungen nach Abschnitt B behandelt.

#### Anlage 7

#### Landesmeldestellen für den Verkehrswarndienst der Polizei

##### Baden-Württemberg

Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst im Innenministerium  
– Landespolizeipräsidium –, Lagezentrum  
Dorotheenstr. 6, 7000 Stuttgart 1  
Tel.: (0711) 2072-3335 - 37  
Telex: 722333

##### Bayern

Polizeipräsidium Oberbayern – Lagedienst –  
Winzerstraße 9, 8000 München 40  
Tel.: (089) 120720  
Telex: 524340

##### Berlin

Landesmeldestelle für den Verkehrswarndienst  
Polizeipräsident in Berlin  
Golßener Straße 3-6, Haus 15, 1000 Berlin 61  
Tel.: (030) 699-2412  
Telex: 183771

#### Bremen

Landesmeldestelle Verkehrswarnfunk,  
Stadt- und Polizeiamt  
Am Wall 201, 2800 Bremen 1 – KvD – S –,  
Tel.: (0421) 362-4003  
Telex: 244804

#### Hamburg

Landesmeldestelle für Verkehrswarnfunk,  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres – Polizei  
Beim Strohouse 31, 2000 Hamburg 1  
Tel.: (040) 283-8258 oder 283-7131  
Telex: 2163578

#### Hessen

Fernmeldeleitstelle der hess. Polizei  
(Innenministerium unterstellt)  
Schönbergstraße 100, 6200 Wiesbaden-Dotzheim  
Tel.: (06121) 461043-47  
Telex: 4186526

#### Niedersachsen

Ministerium des Innern – Lagezentrum –  
Lavesallee 6, 3000 Hannover 1  
Tel.: (0511) 120-6112 o. 120-6113  
Telex: 922795

#### Nordrhein-Westfalen

Innenminister des Landes NW  
(Nachrichten- und Führungszentrale)  
Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf,  
Tel.: (0211) 324011 u. 327902 u. 871-3343 u. 871-3344  
Telex: 8587076

#### Rheinland-Pfalz

Fernmeldeleitstelle der Polizei Rheinland-Pfalz  
– Polizeiwarnfunk –  
Valenciacplatz 2, 6500 Mainz 1  
Tel.: (06131) 612020 u. 612022 u. 65-2950 u. 65-2951  
Telex: 4187878

#### Schleswig-Holstein

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein  
– Schutzpolizeiamt –  
Düsternbrooker Weg 82, 2300 Kiel 1  
Tel.: (0431) 596-3275 u. -3273  
Telex: 299871

#### Saarland

Landesmeldestelle für den Verkehrswarnfunk  
Schutzpolizeiamt des Saarlandes (KvD)  
Mainzer Straße 136, 6600 Saarbrücken  
Tel.: (0681) 605-530 o. 605-531  
Telex: 4428839

#### Anlage 8

#### Autobahnen mit internationalem Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland

- A 1 Lübeck – Köln E4/E3/E73
- 2 Helmstedt – Duisburg – Venlo E8/E 73/E3
- 3 Arnhem – Oberhausen – Nürnberg E36/E5
- 4 Aachen – Köln E5
- 5 Gießen – Karlsruhe – Basel E4
- 6 Metz – Saarbrücken – Nürnberg E12
- 7 Apenrade – Flensburg – Würzburg E3/E4/E70
- 8 Luxemburg – Saarlouis – München – Salzburg  
E42/E11
- 9 Hof – München E6
- 44 Aachen – Düsseldorf
- 45 Dortmund – Gießen
- 57 Goch – Köln
- 61 Venlo – Mönchengladbach – Speyer
- 93 Rosenheim – Kiefersfelden E86
- 862 Neuenburg – Mulhouse

## Anlage 9

## Anlage 10

**Meldeschema**  
**Modèle d'message**  
**Modelbericht**

Internationale Verkehrswarndienstmeldung  
 Service International de Surveillance du Trafic  
 International Verkeersbericht

Staat:  
 Etat:  
 Land:

- 1 **Akute Verkehrsstörung**  
**Sérieuses difficultés de circulation**  
**Akute Verkeersbelemmeringen** (Onvoorziene)
  - 1.1 Ort, Straße (Gruppe, Nr.)  
 Lieu, route (catégorie, numéro)  
 Plaats, Weg (Nr.)
 

von	in Richtung	(Endpunkte, nächste Fernziele)
de	à	(destination finale ou destination d'mortance la plus proche)
van	naar	(Eindbestemming, ob dichtsbi jei jnde belangrijke bestemming)
zwischen	und	(Anschlußstellen, Ort)
entre	et	(accès, lieux)
tussen	en	(opritten, plaats)
Ausmaß	Verkehrsstufe	Ursache
gravité	phase	cause
ernst		oorzaak

(Angabe der Dauer, wenn bekannt)  
(indiquer la durée si elle est connue)  
(lieft geen duur opgeven)

Empfehlung  
recommendation  
aanbeveling
- 1.2 usw.  
etc.  
enz

2 **Erwartete Verkehrsstörungen**  
**Difficultés de circulation prévues**  
**Voorziene Verkeersbelemmeringen**

- 2.1 Ort, Straße  
Lieu, route  
Plaats, weg
  - Dauer (Datum des Beginns und des Endes)
  - durée (date du début et de la fin)
  - Duur (datum van begin en einde)

von	in Richtung
de	à
van	naar
zwischen	und
entre	et
tussen	en

Ursache  
cause  
Oorzaak

Empfehlung  
recommendation  
Aanbeveling
- 2.2 usw.  
etc.  
enz

**Anschriften von Informationsempfängern****Allgemeiner Deutscher Automobil-Club**

- Hauptverwaltung -
- Am Westpark 8  
8000 München 70  
Telefon: (0 89) 76 76-0  
Telex: 5 29 231

**- Notrufzentralen -**

- Alteburger Straße 375  
5000 Köln 51  
Telefon: (0 211) 3 79 90  
Telex: 8 882 871
- Kaiserswerther Str. 207  
4000 Düsseldorf  
Telefon: (0 211) 4 34 94 43  
Telex: 8 584 629

**Bayerischer Rundfunk**

- Rundfunkstraße 1  
8000 München 2  
Telefon: (0 89) 5 90 01  
Telex: 5 21 070

**Belgische Gendarmerie**

- General Staf Rijkswacht  
Centrale dis Patching Verkeer  
Rue Fritz Toussaint 47  
B-1050 Brüssel  
Telefon: (0 32) 26 49 00 00 (intern 21 01/21 02/21 04)  
telex: 0 4 621 279

**Britische Militärpolizei**

- Chief Police Adviser  
Joint Services Liaison Organisation  
Aldershot Block  
Grünewaldstraße (beim Nordpark)  
4000 Düsseldorf 30  
Telefon: (0 211) 4 16-5 59, -5 73  
Telex: 8 584 389

**Deutscher Wetterdienst**

- Wetteramt Essen  
Wallneyer Str. 10  
4300 Essen 1  
Telefon: (0 201) 71 20 21-24  
Telex: 8 579 082

**Deutschlandfunk**

- Raderberggürtel 40  
5000 Köln 51  
Telefon: (0 211) 37 07-23 35  
Telex: 8 884 920

**Französische Informationszentrale**

- Centre national d'Information routière (CNIR)  
1 Boulevard Th. Sueur  
F-93110 Rosny-sous-Bois  
Telefon: (0 33) 15 28-90 33, -60 78  
Telex: 0 42 220 931

**Hessischer Rundfunk**

- Postfach 31 11  
6000 Frankfurt am Main 1  
Telefon: (0 611) 15 52-1, -27 05, -28 25, 59 50 91, ab 22.30 Uhr  
15 52 - 26 77  
Telex: 4 16 256-1

**Niederländische Reichspolizei**

- Allgemene Verkeersdienst Rijkspolitie  
Berichtencentrum en Informatiecentrale  
Postbus 100  
NL-3970 AC Driebergen  
Telefon: (0 31) 34 38/14 24 2 (intern 140/2 38), 1 43 21  
Telex: 0 44 47 560

**Norddeutscher Rundfunk**

Funkhaus Hamburg  
Rothenbaumchaussee 132/134  
2000 Hamburg 13  
Telefon: (0 40) 4 13-1, -21 20, -21 21  
Telex: 2 19 891

Funkhaus Hannover  
Rudolf-v.-Bennigsen-Ufer 22  
3000 Hannover  
Telefon: (05 11) 8 86 21-1, -2 15  
Telex: 9 22 809

**Österreichische Landesmeldestelle**

Sicherheitsdirektion Vorarlberg  
Montfort Str. 9-11  
A 6901 Bregenz  
Telefon: (00 43) 55 74/22 35 10  
Telex: 5 7775 mit Vermerk „Leitfunkstelle“

**Radio Bremen**

Heinrich-Hertz-Straße 13  
2800 Bremen 33  
Telefon: (04 21) 2 46-9, -13 88  
Telex: 2 46 132

**Radio Luxemburg**

Deutsches Programm  
Kaiser-Wilhelm-Ring 12  
4000 Düsseldorf 11  
Telefon: (02 11) 57 21 85-89  
Telex: 8 584 285

Deutsches Programm  
Postfach 10 02, 26 Av. Monte-Rey  
L-Luxembourg  
Telefon: (00 35) 24 76 61-4 44  
Telex: 04 022 279

**Saarländischer Rundfunk**

Postfach 10 50  
6600 Saarbrücken  
Telefon: (06 81) 60 21, 66 766, 60 26 39  
Telex: 4 428 677

**Sender Freies Berlin**

Masurenallee 8-14  
1000 Berlin  
Telefon: (030) 3 08-1, -27 80, -27 81  
Telex: 1 82 813

**Süddeutscher Rundfunk**

Neckarstraße 230  
7000 Stuttgart 1  
Telefon: (07 11) 2 88-1, -24 56  
Telex: 7 23 456

**Südwestfunk**

Postfach 8 20  
7570 Baden-Baden  
Telefon: (0 72 21) 2 66 30  
Telex: 7 878 160

**Schweizerische Landesmeldezentrale**

Kantonspolizei Zürich  
Landesmeldezentrale  
Postfach 3 70  
CH-8021 Zürich  
Telefon: (0 04 11) 3 12 74 74 / 2 47 22 11  
Telex: 0 45 813 140

**Westdeutscher Rundfunk**

Apellhofplatz 1, Postfach 10 19 50  
5000 Köln 1  
Telefon: (02 21) 2 20-26 40, -33 09, 2 20-1  
Telex: 8 882 575

**Hinweis****Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 19 v. 1. 10. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Anordnung über Mitteilungen von Klagen, Vollstreckungsmaßnahmen u. a. gegen Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Notarassessoren sowie Rechtsbeistände und Inhaber von Erlaubnisscheinen nach §§ 177 ff. der Patentanwaltsordnung . . . . .	217	nicht für ausreichend erachtet, vielmehr seine unmittelbare Vernehmung in der Hauptverhandlung zur Wahrheitsermittlung für unerlässlich hält, auch ohne vorherigen Ladungsversuch als unerreichbares Beweismittel im Sinne des § 244 III StPO abgelehnt werden darf. — Die unterbliebene Vereidigung eines Zeugen in der Hauptverhandlung, dessen Bekundungen der Verurteilung des Angeklagten zugrunde gelegt sind, führt nicht schon ohne weiteres dazu, daß das angefochtene Urteil wegen des Verfahrensfehlers gem. § 59 StPO aufgehoben werden muß. OLG Hamm vom 13. April 1983 — 2 Ss 54/83 . . . . .	223
<b>Bekanntmachungen . . . . .</b>	218		
<b>Personalnachrichten . . . . .</b>	218		
<b>Ausschreibungen . . . . .</b>	220		
<b>Gesetzgebungsübersicht . . . . .</b>	220		
<b>Rechtsprechung</b>			
<b>Strafrecht</b>			
1. StGB § 57 a. — Zur Auslegung des Merkmals der besonderen Schwere der Schuld. OLG Hamm vom 21. Februar 1983 — 7 Ws (L) 2/83 . . . . .	221	1. JAG NW § 17. — Der Tatbestand des ordnungswidrigen Verhaltens im Sinne des § 17 JAG NW umfaßt auch den Besitz bzw. das Mitführen unzulässiger Hilfsmittel bei der Anfertigung einer Prüfungsaarbeit. — Ein Prüfling besitzt ein unzulässiges Hilfsmittel, wenn er sich durch Anruf bei einer zu diesem Zweck organisierten Kartei Kenntnis von einem Vorbearbeiter des ihm zugewiesenen Aktenstücks der praktischen häuslichen Arbeit verschafft hat. OVG Münster vom 12. Juli 1983 — 15 B 1097/83 . . . . .	225
2. BTMG § 35. — Die Vollstreckungsbehörde darf bei der Prüfung der Frage der Therapiewilligkeit im Sinne des § 35 BTMG nicht nur Äußerungen und Verhalten eines Betroffenen in der Vergangenheit in ihre Erwägungen einziehen, ohne den konkreten Vollstreckungsstand im Zeitpunkt der Entscheidung zu berücksichtigen. — Früheres, länger zurückliegendes Fehlverhalten eines Drogenabhängigen steht nicht schlechthin einer neuerrlichen Therapiewilligkeit entgegen. — Es bedarf in der Regel der Erwägung und Erörterung, ob und aus welchen Gründen mangelnde Therapiewilligkeit weiterhin andauert. OLG Hamm vom 9. Mai 1983 — 7 VAs 103/82 . . . . .	222	2. GG Art. 3 I, Art. 12 I; JAG NW § 14 I. — Die Eignung eines Prüfungsverfahrens wird durch die Aufdeckung einer umfangreichen Täuschungspraxis, mit der das Prüfungsamt nach Lage der Dinge nicht rechnen mußte, nachträglich nicht in Frage gestellt. — Die Bewertung der praktischen häuslichen Arbeit in der zweiten juristischen Staatsprüfung vollzieht sich unabhängig von den — möglicherweise von Täuschungshandlungen beeinflußten — Leistungen anderer Prüflinge. OVG Münster vom 29. Juni 1983 — 15 A 1696/82 — nicht rechtskräftig. . . . .	227
3. StPO §§ 59, 244 III, § 337. — Zur Frage, wann die Benennung eines im Ausland wohnenden Zeugen, dessen Vernehmung im Wege der Rechtshilfe der Tatrichter			

— MBL. NW. 1983 S. 2316.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X